



Satzung

über die
**Erhebung von Gebühren
bei Anlegung von Grabstätten**
vom 20. Dezember 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schenkenzell am 19. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
- 1.1 wer die Benutzung der Friedhofseinrichtung beantragt,
 - 1.2 wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Trittplatten und deren Verlegung sind gemäß § 30a Abs. 7 der Friedhofsordnung zu entrichten
- | | | |
|-----|----------------------------------|---------|
| 1.1 | für Kaufgräber Erwachsener | 78,00 € |
| 1.2 | für Reihengräber Erwachsener | 70,00 € |
| 1.3 | für Kinder- bzw. Urnenkaufgräber | 38,00 € |

(2) Für die Anpflanzung der Grabstätten sind gemäß § 31a Abs. 1 Ziff. 1.4 der Friedhofsordnung vom 20.09.1967 zu entrichten

2.1	für Kaufgräber Erwachsener (Doppelgrab)	61,00 €
2.2	für Kaufgräber Erwachsener (Einzelgrab)	37,00 €
2.3	für Reihengräber Erwachsener	19,00 €
2.4	für Kinder- bzw. Urnenkaufgräber	16,00 €
2.5	für Kinderreihengräber	16,00 €

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Schenkenzell vom 14.03.1996 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schenkenzell, 20. Dezember 2001

Schenk
Bürgermeister